

Prioritätenreihung VA 2026				
Umsetzung s-Jahr	Reihung	Bezeichnung	Kostenschätzung Gesamt	Kostenschätzung Gemeindeanteil
2026	1	Schützingerweg Straßen- u. Brückensanierung (612013)	70.000,00 €	18.400,00 €
2026	2	Schulsanierung Heizungstausch (211004)	200.000,00 €	68.000,00 €
2026	3	Wasserleitungssanierung zum Hochbehälter (850014)	205.000,00 €	184.500,00 €
2026	4	Spielplatzsanierung Feyregg (815000)	80.000,00 €	40.000,00 €
2026	5	Dachsanierung Gemeindeamt-Zubau (010004)	100.000,00 €	34.000,00 €
2026	6	Leichenhallenneubau (817000)	460.000,00 €	28.900,00 €
2026	7	Bauhofsanierung (617004)	220.000,00 €	74.800,00 €
2026	8	PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden (870)	100.000,00 €	100.000,00 €
2026	9	Hydraulisches Rettungsgerät FF (163006)	42.000,00 €	31.500,00 €
2027	10	Hangwasserschutzprojekte Regenwasserkanalisation (851004)	300.000,00 €	96.100,00 €
2027	11	Brückensanierung Rudolf-Königsbauer-Straße (612014)	75.000,00 €	75.000,00 €
2027	12	Frischauftstraße und Anzengruberstraße (Gesamtsanierung Wasser, Kanal und Straße) (851006)	615.000,00 €	469.700,00 €

Generell ist zu wissen, dass sich die Projektförderung für 2026 mit BZ-Mittel um 1% im Gegensatz zum heurigen Jahr erhöht und somit 66% beträgt. Ebenfalls werden Projekte bereits ab 30.000 € gefördert und nicht wie bisher ab 50.000 €.

Die Vorsitzende fragt ob es zu diesen Projekten Fragen gibt.

Julia Schelling-Kulmesch hat eine Frage zur Darstellung der Eigenmittel und ob die KIP-Mittel in die Berechnung des Gemeindeanteils einbezogen werden können

Claudia Zeitlinger erklärt, dass die Spalte „Gemeindeanteil“ zeigt, was tatsächlich aus den Rücklagen für die Projekte verwendet werden muss.

Julia Schelling-Kulmesch merkt an, dass der Gemeindeanteil höher wäre, wenn die KIP-Mittel anders aufgeteilt würden.

Claudia Zeitlinger antwortet, dass es nicht der richtige Gemeindeanteil wäre, wenn die KIP-Mittel hier teilweise angerechnet würden, da diese Gelder von der Gemeinde erhalten werden und für die jeweiligen Projekte verwendet werden müssen.

Julia Schelling-Kulmesch stellt fest, dass, wenn die Leichenhalle nicht gebaut würde, man sich 30.000 € sparen könnte. Letztlich wäre der Gemeindeanteil dann aber doch höher, weil die KIP-Mittel auf andere Projekte gebucht werden könnten.

Claudia Zeitlinger erklärt, dass eine solche Darstellung komplett anders erfolgen müsste. Sie ziehe bei der Kostenschätzung zunächst alle Fördermittel ab, darunter Bedarfszuweisungen, Landeszuschüsse, KIP-Mittel, Gemeindebedarfzuweisungsmittel, Sonder-BZ etc. Der Gemeindeanteil wird dann nur mit den verbleibenden Eigenmitteln berechnet.

Julia Schelling-Kulmesch fragt, ob die KIP-Mittel die einzigen Fördermittel sind, die auf andere Projekte verteilt werden können, und ob alle anderen Mittel projektbezogen sind. Sie stellt fest, dass die KIP-Mittel ja jedes Jahr zur Verfügung stehen.

Claudia Zeitlinger erklärt, dass die Sonder-BZ-Mittel nicht auf andere Projekte aufgeteilt werden können, da es für jede Investition eigene Beschlüsse gibt. Die Prioritätenreihung enthält die Kostenschätzung gesamt, von der alle Fördermittel abgezogen werden, sodass nur noch die tatsächlichen Eigenmittel der Gemeinde übrig bleiben.

AL Lukas Beyerl weist darauf hin, dass für eine detaillierte Aufstellung der Finanzierung der Projekte der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan eingesehen werden muss. Dort sind alle Fördergelder pro Projekt aufgelistet.

Bianca Ahorner fragt, ob die Photovoltaikanlage bei der Dachsanierung ebenfalls im Projekt enthalten ist.

Die Vorsitzende antwortet, dass nur der Zubau und die Dachsanierung berücksichtigt sind, nicht die PV-Anlage.

Nachstehend ein kurzer Überblick zu den geplanten Projekten für 2026:

- Schützingergweg Straße- und Brückensanierung: Dieses Projekt wurde bereits 2025 in einem Ausschreibungsverfahren beschlossen und wird Anfang 2026 umgesetzt. Es muss der Brückendurchlass des Reispnbaches, welcher über den Schützingergweg führt, saniert werden. Ebenfalls ist der Unterbau in dieser Straße in einem äußerst desolaten Zustand und daher ist eine Sanierung dringend notwendig.
- Schulsanierung Heizungstausch: Die Firma Ing. Aigner hat die Heizung genauestens besichtigt und auch eine Kaminüberprüfung durchführen lassen, damit alles in das Angebot miteinfließen kann. Es fand auch noch am 27. 11. eine Begehung mit der Firma Aigner und jener Firma statt, welche die Steuerungstechnik der neuen Heizung einbauen soll. Das Angebot soll bis Jahresende vorliegen.
- Wasserleitungssanierung zum Hochbehälter: Die Wasserleitung vom Tiefbehälter zum Hochbehälter muss saniert werden. Hier verlaufen zwei Wasserleitungen, eine Kunststoffleitung und ein altes AZ-Rohr, welches saniert werden soll. Bis jetzt war dies nicht möglich, weil auf dieser alten Leitung zwei Häuser in der Rudolf-Königsbauerstraße angeschlossen waren. Der Wasserverband konnte dies nun umhängen und somit wäre eine Sanierung jederzeit möglich. Aufgekommen ist dies, weil ein Wasserverlust in der Böschung oberhalb des Tiefbehälters detektiert wurde und somit ein Rohrbruch aufkam. Auf Grund des hohen Alters ist eine Sanierung dringend notwendig, da in der Zuleitung zum Hochbehälter auf jeden Fall zwei funktionierende Leitungen empfohlen werden, damit bei Ausfall einer Leitung mit einer zweiten weitergefahren werden kann. Ebenfalls soll die Leitung vom Hochbehälter in den Ortskern saniert werden, weil es sich bei dieser ebenfalls noch um eine AZ-Leitung handelt. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 205.000 €.
- Spielplatzsanierung Feyregg: Für die Spielplatzsanierung wurden einige Angebote eingeholt und definiert, dass rund 50.000 € für Geräte + Montage verwendet werden sollen und 30.000 € als bauseitige Leistungen eingeplant werden sollen. In einer letzten Familienausschusssitzung wurden weitere Kriterien zur Umsetzung definiert und der Spielplatz soll nächstes Jahr umgesetzt werden.
- Dachsanieung Gemeindeamt-Zubau: Wie bereits berichtet muss das Dach des Gemeinderatssaals saniert werden, weil es erhebliche Mängel aufweist. Daher wurde eine erste Kostenschätzung bei der Firma Winter eingeholt. Im Zuge dessen soll auch die Erweiterung um einen Abstellraum, die Installation einer Klimaanlage und einer PV-Anlage angedacht werden. Die Kosten stehen noch nicht fest, damit aber Förderungen erlangt werden können, muss das Projekt in der Prioritätenliste angeführt werden. Die erste Kostenschätzung von der Firma Winter für das neue Dach beläuft sich auf ca. 100.000 €.
- Leichenhallenneubau: Wie in der GV-Sitzung im September 2025 beschlossen wurde von dem Architekturbüro Hertl ein Plan, sowie eine Kostenschätzung erstellt. Dieser wurde mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestatter Mörtenhuber besprochen und sehr wohlwollend aufgefasst. Die Gesamtkosten würden sich auf gut 460.000 € brutto belaufen, wobei 66% der Kosten vom Land Oö voraussichtlich gefördert werden müssten.
- Bauhofsanierung: Dieses Projekt ist noch abhängig von dem Kooperationsprojekt, dieser Prozess sollte bis zum Frühjahr 2026 abgeschlossen sein, um Ergebnisse vorliegen zu haben, um eine Entscheidung zu treffen.
- PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden: Es gibt zu diesem Projekt Gespräche mit verschiedensten Firmen, um bestmöglich abzuklären, was für die Gemeinde Pfarrkirchen am besten und sinnvollsten wäre.
- Hydraulisches Rettungsgerät: Nach 20 Jahren soll das hydraulische Rettungsgerät der Feuerwehr Pfarrkirchen ausgetauscht werden und durch eine neue und innovative Technik ersetzt werden. Es liegt ein Angebot in Höhe von rund 42.000 € vor. Das Landesfeuerwehrkommando würde die Anschaffung dieses Geräts mit 10.500 € fördern.

Generell zur Info bezüglich dieser Projekte. Diese sind in der Prioritätenreihung vorgesehen und bedürfen vor ihrer Umsetzung eines Beschlusses des zuständigen Gremiums. Ein Beschluss des Projekts im Zuge des Voranschlagsbeschlusses 2026 reicht nicht aus, damit ein Projekt bereits umgesetzt werden darf.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin beantragt den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (inkl. Prioritätenreihung) 2026-2030 zu beschließen.

Beilagen:

06 MFP 2026 Entwurf

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt den vorliegenden Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (inkl. Prioritätenreihung) 2026-2030 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 7) Beschluss Voranschlag 2026

Amtsvortrag:

Der Voranschlag für das Jahr 2026 wurde erstellt und die Projekte, sowie die Steuern und Abgaben im Voraus einerseits in einer Gemeindevorstandssitzung bzw. andererseits in einer Prüfungsausschusssitzung besprochen.

Eckdaten zum Voranschlag 2026:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Voranschlag 2026 <small>Gemeinde Mammetschen bei Bad Hall</small>		Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit					
Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2024		Voranschlag 2025		Voranschlag 2026	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	5.339.201,48	5.237.964,19	5.658.400,00	5.972.900,00	5.555.200,00	5.571.700,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	492.640,34	673.571,45	995.500,00	1.816.400,00	841.400,00	1.509.300,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	0,00	66.800,14	0,00	80.200,00	0,00	18.100,00
Zwischensumme		5.830.841,82	6.178.335,77	6.653.900,00	7.869.500,00	6.396.600,00	7.099.100,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		664.402,61	1.106.170,51	1.446.000,00	2.157.300,00	1.201.900,00	1.658.500,00
Summe		5.166.439,21	5.072.165,26	5.207.900,00	5.712.200,00	5.194.700,00	5.440.600,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 94.273,95			- 504.300,00		- 245.900,00
Rücklagen						Entnahmen	Zuweisungen
Gesamt	(MVAG 2301/2401)					807.600,00	105.100,00
- abzüglich Rücklagen bei Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)						561.700,00	105.100,00
- abzüglich Rücklagen bei inneren Darlehen (Ansatz 912001 - 912009)						0,00	0,00
Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit						245.900,00	0,00
Haushaltsausgleich gilt nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der operativen Gebarung als ausgeglichen						+ 0,00	

Die voraussichtlichen Einnahmen betragen 5.194.700,00 Euro und die Ausgaben 5.440.600,00 Euro.

Für den Haushaltsausgleich werden 245.900,00 Euro der Rücklage Allgemein entnommen.

Voraussichtlich werden sich die liquiden Mittel (der Geldfluss) um 702.500 Euro verringern. Grund hierfür sind vorwiegend die Vorhabenfinanzierungen.

Eine finanzielle Ausgeglichenheit bleibt aufgrund von vorhandenen Rücklagen noch bestehen.

Zu Jahresbeginn 2026 wird ein Rücklagenstand von 1.627.100 Euro angenommen. Wie viel im Zuge des Rechnungsabschlusses 2025 benötigt wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Es könnte sein, dass davon über 807.600 Euro bis Jahresende 2026 für Vorhabenfinanzierungen und Haushaltsausgleich aufgebraucht werden muss. (561.700,00 + 245.900,00 für Fehlbetrag lfd. Geschäftstätigkeit)

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand	Zuweisungen	Entnahmen	Rücklagenstand
			31.12.2025			31.12.2026
8/9990934/00001	Rücklage Straße	612000	200,00	0,00	0,00	200,00
8/9990934/00002	Rücklage Kanal	851000	196.600,00	102.600,00	0,00	299.200,00
8/9990934/00003	Rücklage Wasser	850000	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00
8/9990934/00004	Pauschalbetrag BZ Straßen- und Wegebau, Straßenbeleuchtung	612550	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			196.800,00	105.100,00	0,00	301.900,00
8/9990935/00001	Rücklage Allgemein	912000	1.430.300,00	0,00	807.600,00	622.700,00
8/9990935/00002	Rücklage Entlastungspaket	947000	0,00	0,00	0,00	0,00
Allgemeine Haushaltsrücklagen			1.430.300,00	0,00	807.600,00	622.700,00
Gesamtsummen			1.627.100,00	105.100,00	807.600,00	924.600,00

Die Aufnahme von einem Kassenkredit 2026 ist nicht vorgesehen.

Die Schulden werden laufend getilgt und es sind keine Neuverschuldungen geplant. Aufgrund von Sondertilgungen sind nur noch 2 Bankdarlehen vorhanden (BA 03 Abwasserbeseitigung Kanal baulich Pfarrkirchen Süd u. Ost, Mühlgrub bis 02/2026, Wasserleitung Möderndorf bis 12/2033).

Der Voranschlagsentwurf inkl. Kontierungsvorgaben wurde eingearbeitet. Auch Neuberechnungen Personal, gesetzlich zweckgebundener Einzahlung und Betriebsergebnisse inkl. deren Verwendung und wie sich die Budgetbeträge zusammensetzen.

Weitere Informationen sind dem ausführlichen Vorbericht zu entnehmen.

Im Voranschlag und Mittelfristiger Finanzierungsplan wurden alle erforderlichen Bestandteile, Beilagen und Reihenfolgen eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin beantragt den vorliegenden Voranschlag 2026 zu beschließen.

Beilagen:

07 VA 2026 Entwurf

07 Vorbericht

Bianca Ahorner verlässt die Sitzung um 19:47 Uhr.

Bianca Ahorner kehrt um 19:47 Uhr wieder in die Sitzung zurück.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt den vorliegenden Voranschlag 2026 zu beschließen

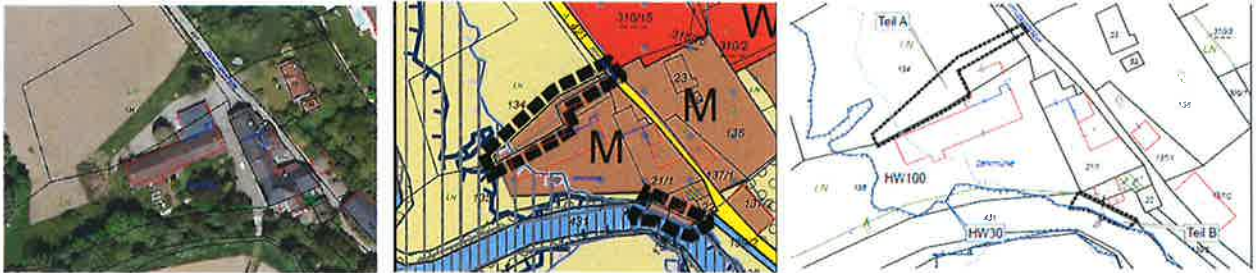
Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 8) Beschluss Einleitungsbeschluss Fläwi Nr. 6 Änderung Nr. 24

Amtsvortrag:

Mit Antrag vom 14.10.2025 beantragten die Widmungswerber, die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 134, EZ 14, KG Mühlgrub. Die Teilfläche, beschrieben als Teil A, soll von Grünland-Landwirtschaft in Mischbaugewerbe umgewidmet werden.



Die Erweiterung der Widmung M soll dazu dienen, dass für die Gebäude des Betriebes die notwendigen Abstandsbestimmungen eingehalten werden können. Die betrieblich genutzten baulichen Anlagen sind zukünftig von der Widmung "Gemischtes Baugewerbe" erfasst.

Zudem wurde eine Vermessung GZ 11677 durch einen Zivilgeometer durchgeführt, um die zukünftigen Bauplatzgrenzen zu bestimmen. Im Zuge dessen wurde, die bis dato angenommene und nicht fixierte Grenze des Grundstückes Nr. 431, KG Mühlgrub, mit der derzeitigen Widmung Grünland-Landwirtschaft und Gewässer, beschrieben als Teil B, korrigiert und ist hier eine Widmungsanpassung notwendig. Anhand der neuen vermessenen Grundgrenze soll die Widmung Mischbaugewerbe in dieser Teilfläche von Amtswegen angepasst werden.

Eine Änderung des ÖEK ist aufgrund der Geringfügigkeit nicht notwendig.

Grundlage:

Plan FW 6.24 vom 25.09.2025, 24.11.2025

STN Ortsplaner vom 24.11.2025

Teilungsentwurf GZ 11677 vom 30.10.2025

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens - Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 6, Änderung Nr. 24 "Umwidmung einer Teilfläche von ca. 300 m² des Grundstückes Nr. 134, EZ 14, KG Mühlgrub von Grünland-Landwirtschaft in Mischbaugewerbe", sowie die Anpassung der Widmung der Teilfläche von ca. 64 m² des Grundstückes Nr. 431, KG Mühlgrub von Grünland-Landwirtschaft und Gewässer ebenfalls in Mischbaugewerbe.

Beilagen:

08 FWPÄ 6.24 A4 24112025 NEU

08 STN FWPÄ 6.24 Zohrmühle 24112025

08 Teilungsplan

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens - Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 6, Änderung Nr. 24 "Umwidmung einer Teilfläche von ca. 300 m²

des Grundstückes Nr. 134, EZ 14, KG Mühlgrub von Grünland-Landwirtschaft in Mischbaugebiet", sowie die Anpassung der Widmung der Teilfläche von ca. 64 m² des Grundstückes Nr. 431, KG Mühlgrub von Grünland-Landwirtschaft und Gewässer ebenfalls in Mischbaugebiet zu beschließen

Daniel Gökler fragt, ob dies vom Land noch einmal überprüft wird, um sicherzustellen, dass alles in Ordnung ist.

Die Vorsitzende erklärt, dass zunächst das Einleitungsverfahren gestartet wird und die Unterlagen durch alle zuständigen Stellen gehen. Es werde jedoch noch nicht beschlossen, ob das Vorhaben tatsächlich so umgesetzt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 9) Beschluss Fläwi Nr. 6 Änderung Nr. 23, ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 1
Beschlussfassung zur Genehmigung**

Amtsvortrag:

Mit Antrag vom 03.06.2025 hat der Eigentümer der betroffenen Grundstücke Nr. 53 und Nr. 254 beide in der KG Feyregg um eine Rückwidmung der Wohngebietswidmung in Grünland-Landwirtschaft angesucht.

Im Zuge dessen muss das ÖEK Nr. 2 mit der Änderung Nr. 1 ebenfalls angepasst werden.

Der Einleitungsbeschluss wurde seitens des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall am 03.07.2025 zur Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 23 gefasst. Als Grundlage dienten die Pläne (Fläwi-Änderung, ÖEK-Änderung) des Ortsplaners der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 18.06.2025.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurden die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie alle notwendigen Stellen verständigt.

Während des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 (2) vom 28.07.2025 bis 24.09.2025 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 30.07.2025:** Aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumordnung wird der geplanten Rückwidmung im Sinne der ortsplanerischen Stellungnahme (zukünftig angedachte landwirtschaftliche Nutzung, Bereinigung eines bestehenden Siedlungssplitters) vollinhaltlich zugestimmt und besteht somit kein Einwand.
- **Republik Österreich, öffentliches Wassergut vom 22.10.2025:** Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmt der geplanten Änderung dann zu, wenn Grundstücke des öffentlichen Wassergutes **keine** Änderung der Widmung erfahren und die im Sinne des § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt. Eine allfällige erforderliche Stellungnahme wird grundsätzlich auch von der gewässerbetreuenden Stelle im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgegeben werden.
- **Netz OÖ, Stellungnahme Gas vom 29.07.2025:** kein Einwand
- **Netz OÖ, Stellungnahme Strom vom 09.07.2025:** kein Einwand
- **Landwirtschaftskammer Oberösterreich vom 25.08.2025:** kein Einwand
- **Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 01.08.2024:** kein Einwand
- **Gemeinde Wartberg an der Krems vom 30.07.2025:** kein Einwand

Die Öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 21.10.2025 bis 19.11.2025, weiters erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet. Zudem wurde

der Antragsteller, sowie die Eigentümer der direkt betroffenen Grundstücke nachweislich informiert.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 6, Änderung Nr. 23 und die Änderung des ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 1 gemäß den vorliegenden Plänen des Architekturbüros Team M vom [REDACTED] zu beschließen.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 6, Änderung Nr. 23 und die Änderung des ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 1 gemäß den vorliegenden Plänen des Architekturbüros Team M vom 18.06.2025 zu beschließen.

Johann Heimo Kahr fragt weil oben im Text erwähnt ist „der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmt der geplanten Änderung dann zu wenn Grundstücke des öffentlichen Wassergutes **keine** Änderung der Widmung erfahren und die im Sinne des § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt“, bleibt das so?

Die Vorsitzende erklärt, dass es sich um ein Grundstück des Eigentümers handelt. Es werde nur eine Korrektur durchgeführt, alles andere werde nicht angegriffen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 10) Bericht Familienausschusssitzung vom 10.11.2025

Amtsvortrag:

Die Bürgermeisterin bittet die Familienausschussobfrau um ihren Bericht von der letzten Familienausschusssitzung.

Claudia Hude berichtet, dass die Frau Bürgermeisterin das Thema schulische Tagesbetreuung bereits in der Sondersitzung übertragen hat. Dieser Auftrag wurde nun nach Absprache mit dem Amtsleiter und der Bürgermeisterin vorerst ruhend gelegt, da zunächst die Angelegenheiten der Gemeinde geklärt werden müssen, bevor das Thema weiter bearbeitet wird. Ein neuer Auftrag wird erwartet.

Bei der letzten Familienausschusssitzung wurde eine Styria-Wohnung nicht anhand der festgelegten Kriterien vergeben.

Zu den Spielplatzangeboten berichtet Claudia Hude, dass diese nur bedingt vergleichbar seien, da Unterschiede bei den Spielgeräten bestehen. Jedes Gerät wurde genau definiert, und es sollen von drei Anbietern detailliertere Angebote eingeholt werden, um eine vergleichbare Basis zu schaffen. Ziel ist es, in der März-Sitzung einen Besprechungsvorschlag präsentieren zu können.

TOP 11) Antrag der FPÖ gemäß § 46 Abs 2 Oö GemO 1990

Amtsvortrag:

Die FPÖ hat rechtzeitig zwei Wochen vor dem Gemeinderatssitzungstermin folgenden Antrag eingebracht:

GR FO Heimo Kahr
Binderstraße 27
4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall

Pfarrkirchen, den 16.11.2025

Gemeinde Pfarrkirchen
z.H Frau Bürgermeisterin Daniela Chimani
Möderndorferstraße 1
4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall



Antrag gemäß § 46 Absatz 2
O.Ö. Gemeindeordnung 1990

Sehr geehrte Fr. Bürgermeisterin!

Gemäß §46 O.Ö. Gemeindeordnung beantrage ich die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2025.

Anbringung eines 2. Verkehrsspiegels am Haus Pfarrkirchnerstr. 6 (Zwölferhaus) um den Kreuzungsbereich Wartberger Bezirksstraße und Mühlgruberstraße besser einsehen zu können.

Begründung:

Wenn man von der Wartberger Bezirksstraße in den Kreuzungsbereich mit der Pfarrkirchnerstraße/Mühlgruberstraße einfährt sieht man zwar über einen vorhandenen Verkehrsspiegel die querenden Fahrzeuge von der Pfarrkirchnerstraße. Damit man aber die querenden Fahrzeuge welche von der Mühlgruberstraße kommen sieht, muss man sehr weit in den Kreuzungsbereich vorfahren, wobei immer wieder sehr gefährliche Situationen entstehen.

Antrag:

Daher stelle ich den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen am Haus Pfarrkirchnerstraße 6 einen 2. Verkehrsspiegel anzubringen welcher den Querverkehr aus der Mühlgruberstraße besser sichtbar macht.

GR FO Heimo Kahr

Beschlussvorschlag:

GR Heimo Kahr beantragt am Haus Pfarrkirchnerstraße 6 einen 2. Verkehrsspiegel anzubringen, welcher den Querverkehr aus der Mühlgruberstraße besser sichtbar macht.

Antrag:

Gemeinderat Heimo Kahr beantragt am Haus Pfarrkirchnerstraße 6 einen 2. Verkehrsspiegel anzubringen, welcher den Querverkehr aus der Mühlgruberstraße besser sichtbar macht.

Die Vorsitzende gibt an, dass unklar sei, wie mit dem Antrag verfahren werden soll. Es handelt sich nicht um eine Bezirksstraße, sondern um die Zusammenführung von zwei Landesstraßen. Der Landeshauptmann würde dies als Straßenverwalter nicht begrüßen, wenn der Gemeinderat zusammen mit der Bürgermeisterin eigenständig tätig wird. Das Anliegen fällt weder in die Zuständigkeit des Gemeinderates noch der Bürgermeisterin.

Heimo Johann Kahr fragt, ob der Antrag nicht weitergeleitet werden könne und warum bereits ein Spiegel angebracht sei.

Die Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinde keine Spiegel beantragen könne, da sonst jeder Haushalt dies tun könnte. Zum bereits vorhandenen Spiegel: Bei der Sanierung und Asphaltierung der Mühlgruberstraße hatte sich der Verkehrstechniker die Straße angesehen und festgestellt, dass auf der linken Seite ein Spiegel notwendig sei. Die Aufstellung des Spiegels und des Verkehrszeichens erfolgte seitens des Landes, da die Straße in dessen Zuständigkeit liegt. Folglich muss der Antrag entweder zurückgezogen oder vom Gemeinderat abgelehnt werden.

Heimo Johann Kahr wünscht, dass darüber abgestimmt wird.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass dies nicht möglich sei, da eine Abstimmung hierzu nicht in der Gemeinderatsordnung verankert ist.

Heimo Johann Kahr zieht den Antrag zurück.

TOP 12) Beschluss Subvention Musikverein Pfarrkirchen bei Bad Hall

Amtsvortrag:

Dem Gemeindevorstand obliegt die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres. Subventionen, die diese Höhe überschreiten, sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Für das Jahr 2025 bedarf die Subvention der Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall eines Gemeinderatsbeschlusses. Der Gemeindevorstand empfiehlt eine Subvention in Höhe von 3.000 € zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin beantragt eine Subvention für die Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall in Höhe von 3.000 € für das Jahr 2025 zu beschließen.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt eine Subvention für die Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall in Höhe von 3.000 € für das Jahr 2025 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 13) Beschluss Erlassung einer Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 – Zuständigkeit Informationsfreiheitsgesetz

Amtsvortrag:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verpflichtet Gemeinden und Behörden, Informationen grundsätzlich offen bereitzustellen oder auf Antrag herauszugeben. Damit wurde das frühere Amtsgeheimnis weitgehend abgeschafft. Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nun ein Rechtsanspruch, nicht mehr eine freiwillige Auskunft. Ablehnungen sind nur mehr in klar definierten Ausnahmefällen zulässig und müssen begründet werden.

Der Oö Gemeindebund hat dazu nun folgende Information ausgesendet:

Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung LVwG-250255/5/SB/GJ vom 10.11.2025 unmissverständlich festgehalten, dass bei der Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz das Ursprungsprinzip maßgeblich ist. Das bedeutet:

Ohne Übertragungsverordnung liegt die Zuständigkeit zur Gewährung oder Verweigerung des Informationszugangs für alle Informationen, die vom Gemeinderat stammen oder seinem Wirkungsbereich zuzuordnen sind, beim Gemeinderat selbst.

Das Gericht stellt weiters klar, dass die bislang teilweise vertretene Meinung, der Bürgermeister könne die Antragsbearbeitung auch ohne Übertragungsverordnung übernehmen, nicht aufrechterhalten werden kann.

Folgen, wenn keine Übertragungsverordnung besteht:

- Der Gemeinderat müsste bei jedem Informationsbegehren aus seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich innerhalb von vier Wochen einen Beschluss fassen.
- Auch ein allfälliger Ablehnungsbescheid wäre vom Gemeinderat zu erlassen.
- Das betrifft sowohl die laufende Informationserteilung als auch künftige Verfahren.
- Diese Zuständigkeit besteht gleichlautend ebenfalls für den Bereich des Gemeindevorstands, wobei dieser – anders als der Gemeinderat – seine Aufgaben nicht auf die Bürgermeisterin übertragen kann und daher in solchen Fällen immer selbst entscheiden muss.

Aufgrund dieser klaren Rechtslage sprechen die Aufsichtsbehörden eine deutliche Empfehlung aus, die Möglichkeit des § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 zu nutzen und die Zuständigkeit für die Informationserteilung nach dem IFG per Verordnung auf die Bürgermeisterin zu übertragen.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE PFARRKIRCHEN BEI BAD HALL

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 17. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderats betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1

Übertragung

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Daniela Chimani

Die Vorsitzende erklärt, dass, falls heute keine Beschlussfassung erfolgt, alle vier Wochen ein Treffen stattfinden muss, falls es Anliegen gibt. Es werden seitens uns, Bürgerservice etc. keine Personendaten weitergegeben.

Gerhard Reitspies merkt an, dass sich durch das Verordnungsblatt nicht wirklich viel ändern werde.

Daniel Gökler fragt, ob es anhand dieser Regelung bereits Anfragen gegeben habe.

Die Vorsitzende antwortet, dass dies bei der letzten Bürgermeisterkonferenz besprochen wurde und die Regelung von allen übertragen worden sei.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die vorliegende Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderats betreffend das

Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 14) Beschluss Einführung der Roten Tonne

Amtsvortrag:

Der BAV überlegt die Neuausschreibung der Altpapiersammlung im Bezirk. Aus diesem Grund wird die Gemeinde befragt, ob eine Änderung der Altpapiersammlung gewünscht ist. Eine Kündigung der bisherigen Sammlung muss vom BAV bis Ende Jänner 2026 stattfinden, deshalb sollte die Rückmeldung der Gemeinden zeitnahe erfolgen. Die Tonnen für die Haussammlung sind für die Bürger kostenlos.

- Haushalte: Sammelintervall 8 Wochen mit 240 l Tonne
- Wohnhausanlagen: Sammelintervall 4 Wochen mit 1100 l Tonne.

Die Einführung der roten Tonne würde mit 2027 starten.

Zur Kostenstruktur: Der Onlinehandel hat seine Spuren hinterlassen und so befinden sich in der roten Tonne oftmals Papier und Kartonagen. Das führt dazu, dass die Wertstoffe aus der roten Tonne als „gemischte Fraktionen“ etwas günstiger verkauft werden müssen. Die Sammlung im ASZ ist sortenreiner, und damit lukrativer, allerdings entstehen dort durch die vermehrte Beratung höhere Personalkosten. Um Kosten bei der Abholung einzusparen, wurden für die Abholung der „Roten Tonne“ eigene Fahrzeuge angeschafft, wo es möglich ist, die Entsorgung mit nur einer Person zu bewältigen. Zu bedenken ist auch, dass großflächige Kartonagen weiterhin im ASZ entsorgt werden müssen, da die rote Tonne grundsätzlich nur für Altpapier gedacht ist.

In der Beilage „BAV-Protokoll“ können zusätzliche Informationen unter TOP 5 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin beantragt das Interesse an der Änderung der Altpapiersammlung für Pfarrkirchen bei Bad Hall beim Bezirksabfallverband zu bekunden.

Beilage:

14 BAV-Protokoll

Die Vorsitzende erklärt, dass die rote Tonne nicht verpflichtend sei, für die Bürgerinnen und Bürger jedoch viele Vorteile bringe. Sie geht davon aus, dass auch andere Gemeinden dieses System nachrüsten werden.

Gertrude Fiala erkundigt sich nach den Abholungsintervallen und danach, was in die rote Tonne eingeworfen werden darf.

Die Vorsitzende erklärt, dass dies in die Zuständigkeit des Bezirksabfallverbandes fällt. Heute gehe es lediglich darum, ob die Gemeinde Interesse bekundet oder nicht. Grundsätzlich seien vor allem Zeitungen vorgesehen. Die rote Tonne solle insbesondere für Bürgerinnen und Bürger vorteilhaft sein, die kein Auto haben oder nicht mobil sind. Es werde davon ausgegangen, dass es teilweise auch zu einer Mischsammlung kommen wird.

Christian Straßer berichtet, dass die rote Tonne in Nußbach bei seiner Firma gut funktioniert und das Zerkleinern von Karton problemlos möglich sei.

Die Vorsitzende merkt an, dass im ASZ viele Bürger Karton ohnehin gemeinsam einwerfen.

Julia Schelling-Kulmesch fragt, ob es um die Einführung oder lediglich um das Bekunden von Interesse an der roten Tonne gehe.

Die Vorsitzende stellt klar, dass heute lediglich das Interesse bekundet werde, damit der Bezirksabfallverband eine Ausschreibung durchführen könne.

Daniel Gökler erkundigt sich nach den Kosten sowie danach, wo Einsparungen erzielt werden können und wo der größte Nutzen aus dem Rohstoff entsteht.

Die Vorsitzende erklärt, dass für die Bürger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Man hoffe, durch Personaleinsparungen die entstehenden Kosten ausgleichen zu können.

Saskia Aschauer-Holzner stimmt Christian Straßer zu und bestätigt, dass Kartonagen in die rote Tonne eingeworfen werden dürfen.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt das Interesse an der Änderung der Altpapiersammlung für Pfarrkirchen bei Bad Hall beim Bezirksabfallverband zu bekunden.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 15) Beschluss Verleihung von Ehrenzeichen

Amtsvortrag:

Die Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall sieht vor, dass die Erstattung von Vorschlägen der Bürgermeisterin oder die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen obliegt.

Für folgende Öffentlichkeitsarbeiten und besondere Leistungen mit der Zielsetzung der Uneigennützigkeit ist die Verleihung eines Ehrenzeichens möglich. Das Ehrenzeichen in SILBER oder GOLD kann auch an EINZELPERSONEN verliehen werden, die sich mit besonderen Leistungen für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall verdient gemacht haben.

Aus diesem Grund erstattet die Bürgermeisterin zwei Vorschläge für die Verleihung von Abzeichen:

- Maximilian Pichler (Ehrenzeichen in Gold)
- Hermine Mairunteregg (Ehrenzeichen in Gold)

Herr Pichler war

- von 1951 bis 1977 Mitglieder der Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall, davon von 1959 bis 1977 Kapellmeister.
- Kirchenmusiker auf der Violine von 1950 bis 1979.
- Gründer der Jagdhornbläsergruppe St. Blasen Obmann und Hornmeister
- Mitglied im Turnverein Bad Hall seit 1958 und Mitgründer vom Spielmannszug.
- Oö. Kriegsoffer- und Behindertenverband Ortsgruppe Bad Hall/Pfarrkirchen seit 1994 und Obmann seit 2007

und hat sich somit das goldene Ehrenzeichen von Pfarrkirchen bei Bad Hall verdient.

Frau Mairunteregg hat sich mit folgenden Punkten für das Ehrenzeichen in Gold verdient gemacht:

- Jahrzehntelange nähtechnische Betreuung der Goldhaubendamen in Pfarrkirchen
- Wesentliche Mitgestaltung der Pfarrkirchner Tracht
- Intensive Unterstützung der Goldhaubendamen bei der Anfertigung der Trachten, einschließlich
- Abhaltung von Nähkursen

- Persönliche Hilfestellung bei Änderungen, Neuanfertigungen und sämtlichen nähtechnischen Anliegen
- Gestaltung des Erscheinungsbilds der neuen Fest- und Werktagstracht von Pfarrkirchen, Bad Hall und Waldneukirchen
- Jahrzehntelange Tätigkeit für die Pfarrer, insbesondere
- Anfertigung aller Ministrantengewänder
- Laufende Wartung und Anpassung dieser Gewänder
- Anfertigung und Entwurf aller Sternsinger gewänder (ca. 60 Stück)
- Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen in Silber der Gemeinde Pfarrkirchen (2003)
- Nominierung für den Henri Freiwilligenpreis
- Bis ins hohe Alter unermüdliches Engagement für das Erscheinungsbild der Goldhaubenfrauen und die Weiterführung ihrer Schneiderei (91 Jahre, weiterhin aktiv)

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG VON EHRENZEICHEN DER GEMEINDE PFARRKRICHEN BEI BAD HALL

Die Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung von Ehrenzeichen an den Gemeinderat obliegt dem Bürgermeister und den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Der Gemeinderat entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

Für folgende Öffentlichkeitsarbeiten und besondere Leistungen mit der Zielsetzung der Uneigennützigkeit ist die Verleihung eines Ehrenzeichens möglich:

Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall:

- Silber - bei mindestens 12-jähriger Mitgliedschaft
- Gold - bei mindestens 18-jähriger Mitgliedschaft

Führungskräfte (Obmann, Vorsitzender, Präsident) von Vereinen, Körperschaften, Tourismus und anderen öffentlichen Institutionen in Pfarrkirchen bei Bad Hall mit der Zielsetzung der Uneigennützigkeit und des öffentlichen Interesses:

- Silber - bei mindestens 15-jähriger Tätigkeit.
- Gold - bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit.

Funktionäre (Obmann-Stv., Kassier, Schriftführer) von Vereinen, Körperschaften und anderen öffentlichen Institutionen in Pfarrkirchen bei Bad Hall mit der Zielsetzung der Uneigennützigkeit und des öffentlichen Interesses:

- Silber - bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit.
- Gold - bei mindestens 30-jähriger Tätigkeit.

Die aktive Mitgliedschaft (im Einsatz stehend) bei der Freiwilligen Feuerwehr Pfarrkirchen, bei der Musikkapelle Pfarrkirchen und dem Roten Kreuz Bad Hall wird im Sinne der bestehenden Richtlinien als Funktionärstätigkeit gewertet:

- Silber - bei mindestens 20-jähriger aktiver Mitgliedschaft.
- Gold - bei mindestens 30-jähriger aktiver Mitgliedschaft.

Das Ehrenzeichen in SILBER oder GOLD kann auch an EINZELPERSONEN verliehen werden, die sich mit besonderen Leistungen für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall verdient gemacht haben.

Über die Verleihung des Ehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt, die:

- Vorname,
- Zuname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Anlass der Ehrung

enthält.

In die Ehrung werden auch Personen aufgenommen, die überwiegend in Pfarrkirchner Institutionen tätig sind, auch wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 2. April 2004.

Peter Hans Kraus fragt, wie die Verleihung angedacht ist.

Die Vorsitzende erklärt, dass dies noch offen sei und nicht genau angedacht war da es aufgrund der Zustimmung abhängig war.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt Herrn Max Pichler und Frau Hermine Mairunteregg das Goldene Ehrenzeichen der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall zu verleihen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 16) Allfälliges

Die Vorsitzende erklärt, dass für die Besprechung Bauhofkooperation drei bis vier Termine zur Verfügung stehen, diese jedoch alle vormittags stattfinden; lediglich ein Termin war von 13:00 bis 15:00 Uhr angesetzt. Eine Information bzw. Ausschreibung folgt noch.

Julia Schelling-Kulmesch spricht Probleme im ASZ an, insbesondere das gelbe Säcke nicht angenommen würden bzw. nur sortenrein abgegeben werden könnten.

AL Lukas Beyerl berichtet, dass er dazu Rücksprache mit dem Geschäftsführer des Bezirksabfallverbandes gehalten habe. Dieser habe von dem Problem im ASZ nichts gewusst. Die gelben Säcke können als Ganzes abgegeben werden, das Problem sei mittlerweile geklärt.

Christian Straßer merkt an, dass das Thema noch an Bedeutung gewinnen werde, da „Steiner“ schließt und die ASZ-Öffnungszeiten als ungünstig empfunden werden.

Die Vorsitzende erklärt, dass hierzu nochmals Rücksprache gehalten werden muss.

Hans Peter Kraus betont, dass das ASZ-System schwierig und kompliziert sei und die richtige Vorgehensweise als sehr aufwendig empfunden werde.

Julia Schelling-Kulmesch hebt hervor, dass das Interesse der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund stehen müsse.

Franz Josef Kraus äußert Unverständnis über die Schließung von „Steiner“, da die Müllentsorgung dort als unkompliziert empfunden worden sei.

Die Vorsitzende erklärt, dass die Schließung im Zusammenhang mit der Einführung des gelben Sacks und der roten Tonne in Waldneukirchen steht.

Franz Josef Kraus bringt im Zusammenhang mit den Gebühren vor, dass geprüft werden könnte, wie viel Senkgrubenhalt nach Bad Hall geliefert wurde. Er stellt einen Kostenvergleich an:

Bei einem Einfamilienhaus mit Kanalanschluss und einem Verbrauch von 160 m³ ergeben sich jährliche Kosten von 8,41 € pro m³, gemeinsam mit Wasser insgesamt rund 1.345 €.

Bei einer Senkgrubenentsorgung würden hingegen 20,67 € pro m³ zuzüglich 2,95 € anfallen, was jährliche Kosten von rund 3.721 € ergibt. Dies bedeute eine Mehrbelastung von etwa 2.500 € pro Jahr.

Die Vorsitzende erklärt, dass es Senkgrubenentleerungen voraussichtlich nur noch bis 2033 geben wird und dieses Thema in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden soll.

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung keine Einwendungen vorgelegt wurden und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:36 Uhr



Vorsitzende



Schriftführerin

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.03.2026 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.



Vorsitzende



SPÖ



ÖVP



FPÖ

